

Verhaltenskodex

der Mitglieder des Arbeitskreises der Insolvenzverwalter Deutschland e. V.

Präambel

Im Arbeitskreis der Insolvenzverwalter Deutschland e.V. haben sich Rechtsanwälte zusammengeschlossen, um die Förderung und Weiterentwicklung des Insolvenzrechts in Deutschland und die berufliche Aus- und Fortbildung der auf diesem Gebiet tätigen Personen zu fördern.

Die Mitglieder des Vereins haben sich entsprechend § 9 der Satzung für die Ausübung ihrer Tätigkeit folgenden Verhaltenskodex gegeben:

Der Insolvenzverwalter ist – in jedem Amt im Rahmen des Insolvenzverfahrens - der unabhängige, objektive, geschäftskundige und leistungsbereite Wahrer der Interessen aller am Insolvenzverfahren Beteiligten.

Er übt sein Amt unter Beachtung dieser Kriterien aus.

1. Unabhängigkeit

Der Insolvenzverwalter hat seine Tätigkeit zu versagen, wenn seine Unabhängigkeit gefährdet scheint oder er sich befangen fühlt.

- 1.1 Unbeschadet des § 45 Abs. 2 BRAO hat er die Übernahme jeglicher Tätigkeit in einem Insolvenzverfahren abzulehnen, wenn er, einer seiner Sozien oder eine andere, mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Person innerhalb von 5 Jahren vor der Beantragung des Insolvenzverfahrens den Schuldner bzw. dessen Gesellschafter, gesetzlichen Vertreter oder nahe Angehörige des Schuldners ständig vertreten oder beraten hat.
- 1.2 Der Insolvenzverwalter steht zu keinem Beteiligten und/oder einer Gruppe von Beteiligten in Beziehungen, die dieser Unabhängigkeit zuwiderlaufen bzw. zuwiderlaufen könnten. Er hat vor Annahme seines Amtes oder unverzüglich nach Kenntniserlangung unter Berücksichtigung der anwaltschaftlichen Schweigepflicht gegenüber Gericht, Gläubigerversammlung und ggf. Gläubigerausschuß auf Umstände hinzuweisen, die mit solchen Beziehungen in Verbindungen stehen könnten.

Zählt ein Großgläubiger oder ein Kreditversicherer zum ständigen Mandantenkreis oder übernimmt der Insolvenzverwalter Poolverwaltungen, wird er dies ebenfalls dem Gericht bei der Amtsannahme offenbaren und im Bericht zur ersten Gläubigerversammlung erwähnen.

- 1.3 Er oder seine Sozietät übernehmen während der Dauer des Verfahrens für den Schuldner, dessen gesetzliche Vertreter, Gesellschafter oder Verwandte keine anwaltschaftliche Vertretung.
- 1.4 Der Insolvenzverwalter darf mit Dritten, an denen er unmittelbar oder mittelbar – auch über Familienangehörige – beteiligt ist, namens der Insolvenzmasse nicht kontrahieren. (Ausnahme: Rechtsanwalts-, Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaften). Sollte im Einzelfall eine Beteiligung namens der Masse etwa an einer Auffanggesellschaft geboten erscheinen, so wird er dies dem Insolvenzgericht mitteilen.
- 1.5 Er lehnt für jede im Verfahren erbrachte Leistung eine Vergütung ab, die nicht in die Insolvenzmasse fließt, insbesondere von dritter Seite angebotene Provisionen für die Vermittlung von Grundstücken, Gewerbebetrieben, gewerblichen Schutzrechten u.s.w. Er hat zu verhindern, dass derartige Vergütungen an Sozien, Angehörige, ihm nahestehende Personen oder Gesellschaften oder Mitarbeiter seiner Sozietät gezahlt werden.
- 1.6 Der Insolvenzverwalter, ein Sozius, Mitarbeiter oder nahestehende Personen übernehmen nicht die Leitung bzw. die Vertretung eines am Verfahren beteiligten Pools.
- 1.7 Der Insolvenzverwalter erwirbt keine zur Insolvenzmasse gehörenden Gegenstände oder Rechte, auch nicht im Falle der öffentlichen Versteigerung. Er wirkt darauf hin, dass auch Sozien oder Mitarbeiter oder nahestehende Personen sich so verhalten.

2. Objektivität

Der Insolvenzverwalter versteht sich weder als Gläubiger- noch als Schuldnervertreter sondern als Amtswalter, der die berechtigten Interessen aller am Verfahren Beteiligten nach streng objektiven Gesichtspunkten zu wahren und abzuwägen hat. Dies erfordert:

- 2.1 Er vermeidet in seiner Amtsführung und insbesondere in seinen Berichten jede unnötige Polemik oder auf bloße Vermutungen gegründete Schlüsse. Verdachtsmomente, auf die er während seiner Tätigkeit gestoßen ist, werden als solche dargestellt und auf Tatsachen begründete Vermutungen als solche bezeichnet.
- 2.2 Der Insolvenzverwalter stellt seine Amtsführung für alle Beteiligten übersichtlich und nachvollziehbar dar. Er wird dem Stand des Verfahrens entsprechende schriftliche Berichte erstatten und ggf. mündlich erläutern. Dies gilt naturgemäß nicht für Komplexe, die streitbefangen sind und bei denen deshalb die Berichte dem Gegner Informationen verschaffen, auf die er keinen Anspruch hat. Derartige Komplexe sind anzugeben.

3. Geschäftskunde, Verpflichtung zur Fortbildung

Die Abwicklung von Insolvenzverfahren setzt fundierte juristische und wirtschaftliche Kenntnisse voraus, die der fortlaufenden Entwicklung auf diesem Gebiet entsprechen.

- 3.1 Der Insolvenzverwalter ist verpflichtet, die aktuelle Rechtsentwicklung zu verfolgen und sich ständig in angemessenem Rahmen fortzubilden
- 3.2 Er gewährleistet ferner, dass seine mit der Verfahrensabwicklung befassten Mitarbeiter auf dem Gebiet des Insolvenzrechts an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

4. Leistungsbereitschaft

Die Abwicklung von Insolvenzverfahren erfordert – insbesondere in der Anlaufphase – einen hohen persönlichen Zeiteinsatz sowie eine entsprechend leistungsfähige Organisation.

- 4.1 Der Insolvenzverwalter lehnt deshalb die Übernahme neuer Verfahren ab, wenn er durch laufende Verfahren oder in anderer Weise so stark belastet ist, dass die Abwicklung künftiger Verfahren durch ihn persönlich nicht mehr in dem erforderlichen Umfang gesichert ist.
- 4.2 Er gewährleistet, dass er in wichtigen Angelegenheiten persönlich zu Auskünften bzw. Besprechungen zur Verfügung steht.
- 4.3 In der administrativen Abwicklung der Insolvenzverfahren wird der Insolvenzverwalter von einer leistungsfähigen elektronischen Datenverarbeitung unterstützt. Die Büroorganisation wird an den Erfordernissen eines modernen Qualitätsmanagement ausgerichtet.